

Zulässige Hilfsmittel bei Aufsichtsarbeiten und mündlichen Prüfungen

Für die Aufsichtsarbeiten und mündlichen Prüfungen an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover sind folgende Hilfsmittel zugelassen:

- a) Habersack, Deutsche Gesetze, einschließlich Ergänzungsband (Loseblattsammlung);
- b) Sartorius, Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland
- c) anstelle von a) und b) jeweils Nomos Gesetze - Zivilrecht - Strafrecht - Öffentliches Recht oder entsprechende Beck-Texte im dtv;
- d) Nomos Gesetze Götz-Starck, Landesrecht Niedersachsen oder März, Niedersächsische Gesetze;
- e) Beck-Texte im dtv, Europarecht;
- f) Beck-Texte im dtv, Arbeitsgesetze oder Michael Kittner, Arbeits- und Sozialordnung oder Nipperdey, Arbeitsrecht
- g) Sammlung von Ipsen/Kühne zum Niedersächsischen Landesrecht in die Reihe der zugelassenen Gesetzestexte;
- h) weitere Hilfsmittel können von den Prüfenden bestimmt werden.

Die Hilfsmittel dürfen je Seite höchstens fünf handschriftliche Verweisungen auf Paragraphen mit abgekürzter Gesetzesbezeichnung enthalten. Weiterhin sind Unterstreichungen oder Markierungen zulässig, soweit sie nicht der Umgehung des Kommentierungsverbotes dienen oder systematisch aufgebaut sind. Im Übrigen sind sonstige Anmerkungen jeglicher Art nicht gestattet. Dabei ist unerheblich, ob die unzulässigen Anmerkungen für die Bearbeitung der konkreten Aufgabenstellung von Nutzen sind oder nicht.

Beilagen und eingefügte Blätter dürfen nur insoweit mitgeführt werden, als sie vom jeweiligen Verlag für das betreffende Hilfsmittel herausgegeben wurden und nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen.

Register zum Auffinden der Gesetze sind erlaubt, Register zum Auffinden einzelner Paragraphen nicht. Die Markierung von Normen in Hunderterschritten ist gestattet.

Es ist untersagt, andere Hilfsmittel als die zugelassenen Hilfsmittel, Schreibzeug und Verpflegung in den Prüfungsraum mitzunehmen. Elektronische Geräte, wie z. B. Mobiltelefone und Laptops, sind auszuschalten.

Ein Verstoß gegen diese Regelungen gilt als Täuschungsversuch.